



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Solvay Fluor GmbH
Carl-Ulrich-Str. 34
74206 Bad Wimpfen

Stuttgart 18.05.2016

Name Eberhard Denz

Durchwahl 0711 904-15463

Aktenzeichen 54.5-8914.41 / Sol-
vay/Entnahme, Einleitung
(Bitte bei Antwort angeben)


Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1605171239049

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: 12000,00 EUR

 Entnahme von Wasser aus dem Neckar und Einleitung von Abwasser in den Neckar
Ihr Antrag vom 28.05.2014

Anlagen

Antragsunterlagen mit Beilagenvermerken

Abschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten den folgenden Bescheid:

A. Entscheidung

1. Der Solvay Fluor GmbH in Bad Wimpfen werden auf ihren Antrag vom 28.05.2014 die widerrufenen

wasserrechtlichen Erlaubnisse

für die folgenden Gewässerbenutzungen erteilt:

- a) Entnahme von Wasser aus dem Neckar am linken Ufer bei Flusskilometer 100.571 (am Grundstück Flurstück 298/1 der Gemarkung Bad Wimpfen) bis zu einer Menge von 500 l/s und 600 m³/d für Kühl- und Prozesszwecke.
 - b) Einleitung von betrieblich bzw. prozessbedingt anfallendem Abwasser nach vorheriger Behandlung und Einleitung von Abwasser aus indirekter Kühlung in den Neckar am linken Ufer bei Flusskilometer 100.434 (am Grundstück Flurstück 298 der Gemarkung Bad Wimpfen) bis zu einer Menge von insgesamt 525 l/s, 630 m³/h und 2.555.000 m³/a (Trockenwetterabfluss), wobei die Menge des Abwassers aus indirekter Kühlung bis zu 300.000 m³/a beträgt.
 - c) Einleitung von Niederschlagswasser von ca. 56.700 m² Dach- und befestigten Werksflächen in den Neckar am linken Ufer bei Flusskilometer 100.434 (Einleitungsstelle wie bei Buchstabe b).
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird bis einschließlich 31.12.2044 befristet.
 3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 12.000 € erhoben.

B. Antragsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid haben die Gewässerbenutzungen entsprechend den folgenden, mit Beilagenvermerken des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser unter Beachtung des Stands der Technik zu erfolgen:

1. Antrag vom 28.05.2014, Seite 3.
2. Erläuterungen vom 28.05.2014, Seiten 4 bis 26.
3. Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vom 26.06.2014, Seiten 1 bis 3.
4. Topographische Karte Bad Rappenau.
5. Topographische Karte Bad Friedrichshall.
6. Werkslageplan und Bauwerksverzeichnis, Stand 04.04.2014, Unterlagennummer ALG/L-1000/21.

7. Lageplan Hauptanfallstellen von Abwässern, Stand 04/2014, Unterlagen-nummer ALG/L-1209/01.
8. Legende zum Lageplan Hauptanfallstellen von Abwässern ALG/L-1209/01.
9. Lageplan Neckarwasserleitungen, Stand 14.05.2013, Unterlagen-nummer ENG/L-2100/01.
10. Zeichnung Höhenschnitt Hauptkanal zum Neckar / Neckarquerschnitt, Stand 22.12.2003, Zeichnungs-Nr. B 24/032/042-100.
11. Aufstellungsplan Rohrleitungen von den Tauchpumpen unter dem Neckarsteg bis zum Erdstollen, Stand 28.07.2005, Zeichnungs-Nr. ENG/X-2100/01.
12. Zeichnung Neckarwasserfilter, Stand 10.03.2005, Zeichnungs-Nr. ENG/F-2101/01.
13. Zeichnung Messschacht / Mess- und Kontrolleinrichtungen, Stand 26.08.1993, Zeichnungs-Nr. B 24/032-101 c.
14. Zeichnung Pumpwerk Außenanlage, Stand 04.12.1991, Zeichnung-Nr. 4524.2.22.002 B.
15. Zeichnung Pumpwerk Draufsicht, Stand 10/92, Zeichnungs-Nr. 4524.2.22.003.
16. Zeichnung Pumpwerk Ansichten, Stand 10/92, Zeichnungs-Nr. 4524.2.22.004.
17. Zeichnung Pumpenschacht, Schnitte, Draufsicht und Ansicht, Stand 02.10.1990, Zeichnungs-Nr. B 24/032-102.
18. Tabelle der Flurstücke, dazugehörige Flächen und Eigentümer, Seite 1 bis 4.
19. Übersichtsplan Bad Wimpfen (im Tal).
20. Gewässerökologisches Gutachten der Spang.Fischer.Natschka.GmbH vom Januar 2016.
21. Hydraulische Beurteilung der Kühlwasserausbreitung der Wald + Corbe GmbH & Co. KG vom Dezember 2015.

C. Nebenbestimmungen

1. Einleitungswerte

- 1.1 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage dürfen folgende Überwachungswerte nicht überschritten werden:

Parameter	Überwachungswert	Probenahme
pH-Wert	6,0 – 9,0	Kontinuierlich
Abfiltrierbare Stoffe	100 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ¹⁾	40 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges}) ¹⁾	24 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Phosphor, gesamt (P _{ges}) ¹⁾	1 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Fluorid	70 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei}) ²⁾	2	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D) ²⁾	8	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Giftigkeit gegenüber Algen (G _A) ²⁾	16	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L) ²⁾	32	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ¹⁾	0,3	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Quecksilber	0,001 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Cadmium	0,005 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Kupfer	0,1 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Nickel	0,2 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Blei	0,05 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Chrom, gesamt	0,05 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Zink	0,5 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe

- 1) Nach Abzug der Vorbelastung des entnommenen Neckarwassers (Fracht aus dem Teilstrom).
- 2) Bei der Berechnung der Werte für G_{Ei} , G_D , G_A und G_L ist der nach § 6 Abs. 4 AbwV jeweils genannte Verdünnungsfaktor zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Salzkorrekturen durchzuführen. Die Werte gelten dann als eingehalten, wenn die Salzkorrektur ergibt, dass sie nicht überschritten sind.

1.2 Ein Überwachungswert gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurück liegen, bleiben unberücksichtigt.

1.3 Es gelten die Analysen- und Messverfahren der AbwV in der jeweils gültigen Fassung.

1.4 Am Einlauf in den Neckar muss das Abwasser außerdem folgende Anforderungen erfüllen:

1.4.1 Temperaturunterschied zwischen Entnahme- und Einleitungstemperatur ΔT_E maximal

15 °C

1.4.2 Temperatur maximal

33 °C.

In Ausnahmefällen darf die Einleitungstemperatur 33 °C überschreiten und maximal 35 °C betragen. Bei einer Einleitungstemperatur von 33 °C oder mehr sind dem Regierungspräsidium Stuttgart täglich folgende Temperaturdaten, gemessen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr, zu melden:

- Gewässertemperatur vor der Einleitung.
- Abwassereinleittemperatur.

1.4.3 Wärmefracht

42 000 MJ/h

480 000 MJ/d

1.4.4 Das Abwasser muss frei von Schwimmstoffen sein.

2. Überwachung und Eigenkontrolle

- 2.1 Die Menge des Wassers, das aus dem Neckar entnommen wird, und dessen Temperatur ist durch selbsttätige Einrichtungen kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen (Summenzähler, Schreibstreifen).
- 2.2 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist die Menge des Abwassers kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen (Summenzähler, Schreibstreifen).
- 2.3 Am Einlauf in den Neckar ist die Temperatur und die Menge des Abwassers, das eingeleitet wird, sowie dessen pH-Wert durch selbsttätige Einrichtungen kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen (Summenzähler, Schreibstreifen).
- 2.4 Der Betrieb der Abwasseranlagen sowie der sonstigen für die Gewässerbenutzungen relevanten Anlagen und Einrichtungen unterliegt der Überwachung durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Im Bedarfsfall können Sachverständige mit Aufgaben im Rahmen dieser Überwachung beauftragt werden.
- 2.5 Die Solvay Fluor GmbH hat die tägliche Ermittlung und Aufzeichnung folgender Daten sicher zu stellen:
- Die maximale und minimale Temperatur des aus dem Neckar entnommenen Wassers.
 - Die maximale und minimale Temperatur des Abwassers bei der Einleitung.
 - Die maximal entnommene Menge von Neckarwasser (l/s).
 - Die maximal in den Neckar eingeleitete Abwassermenge (l/s).
 - Den maximal in den Neckar eingeleiteten Wärmestrom (MJ/h).

Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzuzeigen.

- 2.6 Die Ergebnisse der behördlichen Überwachung sind den für die Anlagen und Einrichtungen, die für die Gewässerbenutzungen relevant sind, verantwortlichen Personen (Gewässerschutzbeauftragter etc.) mitzuteilen.
- 2.7 Die mit der behördlichen Überwachung Beauftragten sind bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Ihnen ist das Betreten der Grundstücke, auf denen sich die für die

Gewässerbenutzungen relevanten Anlagen und Einrichtungen befinden, zu gestatten. Ferner sind ihnen alle Anlagenteile zugänglich zu machen. Eventuell benötigte Arbeitskräfte, Werkzeuge, Planunterlagen und sonstige schriftliche Unterlagen, die eine Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Anlagen oder eingeleiteten Stoffe erlauben, sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Erforderlichenfalls ist ihnen eine Betriebsbesichtigung zu gestatten.

- 2.8 Die Kosten, die für die behördliche Gewässeraufsicht bzw. Überwachung der Abwasseranlagen und sonstigen für die Gewässerbenutzung relevanten Anlagen und Einrichtungen entstehen, trägt die Solvay Fluor GmbH.
- 2.9 Störungen und besondere Vorkommnisse, die eine nachteilige Veränderung des Gewässers besorgen lassen, sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart und der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Heilbronn anzuzeigen und zu dokumentieren.
- 2.10 Gemäß der EKVO ist eine Betriebsdokumentation zu führen. Für die Abwasserbehandlungsanlage sind die Anforderungen des Anhangs 2 (Industrieanhang) zu § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 EKVO (Einsatzstoffliste, Abwasserherkunftsliste (Abwasserkataster), Rückstellproben, Durchflussmessungen, Überprüfung der Kanäle etc.) zu erfüllen.
- 2.11 Die Betriebsanweisung und die Betriebsdokumentation sind so aufzubewahren, dass sie vom Betriebs- und Wartungspersonal und den mit der behördlichen Überwachung Beauftragten jederzeit eingesehen werden können.

3. Betrieb

- 3.1 Durch innerbetriebliche Maßnahmen (z. B. Kreislaufführung, Rückkühlung) ist die Menge des anfallenden Abwassers so gering wie möglich zu halten.
- 3.2 Die Abwasserbehandlungsanlage oder Teile davon dürfen nur aus zwingenden Gründen abgeschaltet werden. Jede Außerbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich anzuzeigen.
- 3.3 Muss in einem Notfall die Abwasserbehandlungsanlage außer Betrieb genommen werden, sind die anfallenden verunreinigten Abwässer am Entstehungsort

weitestgehend zu neutralisieren und dem übrigen Betriebsabwasser in kleinen Mengen beizugeben.

Ist die Neutralisation am Entstehungsort nicht möglich und wird es notwendig, die Abwasserbehandlungsanlage länger als einen Tag außer Betrieb zu nehmen, ist die Produktion, bei dem das verunreinigte Abwasser anfällt, bis zur Wiederinbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage einzustellen.

- 3.4 Das bei Garagen, auf Wagenwaschplätzen oder in mechanischen Werkstätten anfallende Abwasser ist entsprechend den Anforderungen der AbwV in die Werkskanalisation einzuleiten.
- 3.5 Das im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage anfallende Niederschlagswasser darf nicht durch die Anlage geleitet werden.

4. Hinweise

- 4.1 Nachträgliche Nebenbestimmungen bleiben gemäß § 13 WHG vorbehalten, wenn dies tatsächliche Veränderungen (z. B. Verschlechterungen des Gewässerzustands) oder Änderungen rechtlicher Art (z. B. strengere rechtliche Pflichten aufgrund geänderter oder neuer nationaler und supranationaler Bestimmungen) erfordern oder wenn aus der WRRL bzw. den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen neue verbindliche Gewässerschutzziele umzusetzen sind.
- 4.2 Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
- 4.3 Auf die Haftungsbestimmungen für den Fall der nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit wird hingewiesen (§ 89 WHG).

5. Sonstiges

- 5.1 Alle aus den Abwasseranlagen entnommenen Stoffe (Rechengut, Schwimmstoffe, Schlämme usw.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.2 Die Regelungen in der jeweiligen strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung für die Entnahmeeinrichtungen und die Einleitungseinrichtungen sind einzuhalten.

5.3 Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Einwilligung des Bundes zur Benutzung des bundeseigenen Geländes. Die diesbezüglich geschlossenen privat-rechtlichen Nutzungsverträge sind einzuhalten.

6. Abwasserabgabe

6.1 Überwachungswerte nach § 4 Abs. 1 AbwAG zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahme
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ¹⁾	40 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges}) ¹⁾	24 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Phosphor, gesamt (P _{ges}) ¹⁾	1 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei}) ²⁾	2	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ¹⁾	0,3	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Quecksilber Hg)	0,001 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Cadmium (Cd)	0,005 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Kupfer (Cu)	0,1 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Nickel (Ni)	0,2 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Blei (Pb)	0,05 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe
Chrom, gesamt (Cr _{ges})	0,05 mg/l	Qualifizierte Stickprobe oder 2-Stunden Mischprobe

- 1) Nach Abzug der Vorbelastung des entnommenen Neckarwassers (Fracht aus dem Teilstrom).
- 2) Bei der Berechnung des Wertes für G_{Ei} ist der nach § 6 Abs. 4 AbwV jeweils genannte Verdünnungsfaktor zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Salzkorrekturen durchzuführen.

Maßgebende Jahresschmutzwassermenge 2.255.000 m³.

- 6.2 Für jedes Kalenderjahr sind dem Regierungspräsidium Stuttgart die aus der Abwasserbehandlungsanlage abgeleiteten Abwassermengen jeweils bis zum 31.01. des darauffolgenden Kalenderjahres mitzuteilen.

D. Gründe

1. Sachverhalt

Die Solvay Fluor GmbH betreibt in Bad Wimpfen eine chemische Fabrik, in der fluorhaltige Produkte hergestellt werden. Für Kühlzwecke und zur Verwendung als Waschflüssigkeit und im Bedarfsfall zur Versorgung von Wassermonitoren entnimmt sie Wasser aus dem Neckar. Mit dem Neckarwasser werden ca. 70 % des Gesamtwasserbedarfs gedeckt. Der restliche Wasserbedarfs wird durch Entnahme von Grundwasser aus den werkseigenen Brunnen und Quellen gedeckt.

Bei den Herstellungsverfahren fällt prozessbedingtes Abwasser, Spülwasser, Waschflüssigkeit aus Abluftreinigungsanlagen, Abwasser bei Reinigungsarbeiten und es fallen Kondensate an. Dieses Abwasser wird nach vorheriger Behandlung in den Neckar eingeleitet. Außerdem fällt nicht verunreinigtes Abwasser aus indirekter Kühlung sowie Niederschlagswasser auf Dach- und befestigten Werksflächen an, das ebenfalls in den Neckar eingeleitet wird.

Für die Gewässerbenutzungen Entnahme von Wasser aus dem Neckar und Einleitung von Abwasser in den Neckar besitzt die Solvay Fluor GmbH zuletzt die mit Bescheid des Landratsamtes Heilbronn erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.12.2004, die bis 31.12.2014 befristet war. Für die Entnahme von Grundwasser besitzt die Solvay Fluor GmbH eine gesonderte Erlaubnis. Die Solvay Fluor GmbH hat am 28.05.2014 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus dem Neckar und die Einleitung von Abwasser in den Neckar beantragt.

2. Verfahren

Die Entnahme von Wasser aus dem Neckar und die Einleitung von Abwasser in den Neckar stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis bedürfen.

Zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse ist nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 2 WG das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Wasserbehörde.

Das erforderliche Zulassungsverfahren wurde gemäß den Bestimmungen der IZÜV durchgeführt. Die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden gehört.

Eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG und eine Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestanden nach der erst kürzlich ergangenen Rechtsprechung durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 14.07.2015, Az.: 9 C 217/13.T, nicht, weil die neue wasserrechtliche Erlaubnis die Entnahme von Wasser und die Einleitung von Abwasser für immissionsschutzrechtlich bestandskräftig genehmigte Anlagen im Anschluss an eine befristet erteilte Erlaubnis regelt und nicht mit einer Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen einhergeht.

Gemäß einem Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 05.04.2006 wurde bereits 2014 eine öffentliche Bekanntmachung durchgeführt und es wurden die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt, weil in diesem Erlass eine andere Rechtsauffassung vertreten wurde. Das o. g. Urteil war zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht bekannt. Einwendungen gegen die Gewässerbenutzungen wurden übrigens nicht erhoben.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Emissionsbetrachtung

Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG, wonach eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur

erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, und nach Nr. 3 der genannten Vorschrift, wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicher zu stellen, liegen vor.

Der Stand der Technik wird weitgehend in den Anhängen zur AbwV geregelt. Die Anforderungen an das einzuleitende Abwasser bestimmen sich vorliegend nach Anhang 22 zur AbwV „chemische Industrie“, wobei diese Anforderungen Mindestanforderungen darstellen.

Die Mindestanforderungen des Anhangs 22 werden eingehalten und bei den Schadstoffen CSB, Stickstoff, gesamt, Phosphor, gesamt, und Zink unterschritten. Außerdem wird z. B. Waschflüssigkeit (verdünnte Flusssäure), die bei der Herstellung von elementarem Fluor und Schwefelhexafluorid anfällt, bei der Herstellung von Kryolith eingesetzt und somit als Abwasser vermieden. Produktionsanlagen, in denen Wärme freigesetzt wird, besitzen geschlossene Kühlwasserkreisläufe. Bei diesen wird die Wärmefracht durch Verdunstung oder über Luftkühler abgegeben bzw., soweit nutzbar, z. B. zu Heizzwecken verwendet.

Verunreinigtes Abwasser (sauer anfallendes Abwasser und anfallende Waschlauge) wird in der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt bzw. neutralisiert. Dafür stehen zwei Kalksteinsplittbehälter, die Becken 2 bis 5 und das Schlammabsetzbecken 6 (Koagulator) zur Verfügung. Das zinkhaltige Abwasser, das bei der Herstellung von anorganischen Spezial-Fluoriden entsteht, wird, bevor es in die Neutralisationsanlage geleitet wird, vorbehandelt, indem Zink ausgefällt wird. Ebenso wird Sammelwasser aus Sumpf- und Tankwannen gegebenenfalls einer Vorreinigung (Schwerkraftabscheider und Aktivkohlefilter) zugeführt (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Immissionsbetrachtung

Die erlaubte Entnahme von Wasser kann das Gewässer Neckar nicht schädlich verändern. Die Entnahmemenge beträgt < 0,4 % des mittleren Abflusses des

Neckars bei Bad Wimpfen. Außerdem wird zugleich (Ab-) Wasser „wieder“ in den Neckar eingeleitet.

Im Übrigen liegen keine Gründe vor, aufgrund derer die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse hätte versagt werden müssen. Durch die Gewässerbenutzungen sind unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Abs. 1 WHG auch sonst keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Danach sind erheblich veränderte oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Der Flusswasserkörper 4-05 (Neckar (BW) unterhalb Kocher) ist als Gewässertyp 10 „Ströme des Mittelgebirges“ im Sinne der OGewV ausgewiesen. Das in der WRRL geforderte gute ökologische Potenzial und der geforderte gute chemische Zustand werden von dem Gewässer derzeit nicht erreicht.

Gemäß dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans Neckar ist das ökologische Potenzial aufgrund der Teilkomponente „allgemeine Degradation“ mit unbefriedigend bewertet. Diese Bewertung ist maßgeblich auf das individuenreiche Auftreten zahlreicher Neozoenarten und das durch die Stauhaltungen und den Gewässerausbau geprägte Artenspektrum zurückzuführen. Die Qualitätskomponente Hydromorphologie ist mit „nicht gut, Ziel verfehlt“ bewertet.

Der chemische Zustand des Flusswasserkörpers wird mit „nicht gut“ angegeben. Ursächlich hierfür ist Quecksilber, weil aufgrund der vorliegenden Daten zur Belastung von Fischen durch Quecksilber nach dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans Neckar eine flächendeckende Überschreitung der Biota-Umweltqualitätsnorm zu erwarten ist. Die Phosphorkonzentration im Neckar entspricht nach dem Entwurf der OGewV vom 29.04.2015 ebenso nicht den Anforderungen an das gute ökologische Potenzial.

Der Neckar bei Bad Wimpfen ist in Bezug auf Fischgemeinschaften nach der OGewV dem Epipotamal zuzuordnen. Die Anforderung an das gute ökologische Potenzial im Hinblick auf die Temperatur des Gewässers ist in der OGewV mit $< 25 \text{ }^{\circ}\text{C}$ angegeben. Nach dem Bericht über die hydraulische Beurteilung der Kühlwasserausbreitung (Antragsunterlage unter Abschnitt B Nr. 21 dieses Be-

scheids) ergibt sich bei dem dort untersuchten Zeitraum bereits an der Entnahmestelle 3-jährlich (und in Gundelsheim durch den abkühlenden Effekt von Kocher und Jagst etwa 5-jährlich) an sechs Tagen im Jahr ein Erreichen oder eine Überschreitung der Temperatur von 25 °C im Neckarwasser. Nach Anhang 1 der EG-Fischgewässerqualitätsrichtlinie dürfen die Temperaturgrenzwerte in 2 % der Fälle zeitlich überschritten werden, d. h. an sieben Tagen in einem Jahr.

Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans enthält bezüglich der Qualitätskomponente Fischfauna des Flusswasserkörpers 4-05 (Neckar (BW) unterhalb Kocher) noch keine abschließende Bewertung. Eine Bewertung der Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg ergibt für alle Messstellen im ausgebauten Neckar zwischen der Zabermündung Lauffen und dem Neckar bei Ilvesheim ein mäßiges ökologisches Potenzial bzw. einen mäßigen ökologischen Zustand. Nur der Neckarsulmer Altarm des Neckars weist ein gutes ökologisches Potenzial auf.

Nach dem Urteil des EuGH vom 01.07.2015, Az.: C-461/13, liegt eine Verschlechterung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, und zwar auch, wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Eine Verschlechterung liegt ebenfalls vor, wenn sich eine Qualitätskomponente, die bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, weiter verschlechtert.

Außer dem Verschlechterungsverbot gilt nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG das Verbesserungsgebot. Dementsprechend darf die Einleitung die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands nicht gefährden.

Zur Beurteilung der Gewässergüte wurde ein gewässerökologisches Gutachten und ein Gutachten über die hydraulische Beurteilung der Kühlwasserausbreitung erstellt (Antragsunterlagen unter Abschnitt B Nr. 20 und Nr. 21 dieses Bescheids). Als Grundlagen dienten unter anderen die Messergebnisse der gewässerchemischen Parameter, die von der Einleitung betroffen sind, der Messstellen der LUBW Baden-Württemberg Neckar Schleusenkanal Kochendorf, Neckar Mannheim, Kocher Kochendorf und Jagst Jagstfeld und die Temperatur der Gewässer an den Messstellen Neckar Schleusenkanal Kochendorf, Kocher

Kochendorf, Jagst Jagstfeld und Neckar Gundelsheim. Außerdem wurden die Ergebnisse der Messstellen Neckar Heilbronn und Neckar Neckarzimmern hinsichtlich des Makrozoobenthos und Angaben zum Fischbestand der Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg ausgewertet.

Chemische Parameter

Die zu betrachtenden Parameter Chlorid, Sulfat, Nitrit- und Ammonium-Stickstoff, Phosphor, Eisen, Quecksilber, Cadmium, Blei und Nickel erfüllen an den Messstellen Neckar Kochendorf und Neckar Mannheim, also vor und nach der Einleitungsstelle, mit Ausnahme von Phosphor alle die Anforderungen der OGewV bzw. WRRL an das gute ökologische Potenzial bzw. den guten chemischen Zustand. Die Phosphorkonzentrationen entsprechen sowohl bei Kochendorf als auch bei Mannheim der Anforderung mäßiges ökologisches Potenzial. Nach den Ergebnissen des gewässerökologischen Gutachtens können die eingeleiteten Stoffmengen das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand des Flusswasserkörpers Neckar nicht verschlechtern. In Bezug auf Phosphor kann die Einleitung die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials mit der Anforderung 0,1 mg/l als Jahresmittelwert nicht gefährden. Die durchschnittliche Wassermenge, die eingeleitet wird, betrug in den vergangenen Jahren rd. 0,05 % der mittleren Abflussmenge des Neckars bei einem Einleitungswert von 1 mg/l.

Temperatur

Nach den Ergebnissen des Gutachtens über die hydraulische Beurteilung der Kühlwasserausbreitung beträgt die Temperaturerhöhung des Neckarwassers durch die Abwassereinleitung am Wehr Gundelsheim bei Mittelwasser 0,01 K und bei mittlerem Niedrigwasser 0,03 K. Diese Temperaturdifferenzen liegen im Bereich der Messungenauigkeit hochempfindlicher Temperatursonden. Die geringe Erhöhung der Mischtemperatur ist zudem nicht geeignet, das ökologische Potenzial des Flusswasserkörpers Neckar zu verschlechtern.

Makrozoobenthos

An beiden Untersuchungsstellen Neckar Heilbronn und Neckar Neckarzimmern enthält das Artenspektrum einen hohen Anteil an Neozoen. Naturschutzfachlich

bedeutsame Arten fehlen. Ursächlich dafür sind insbesondere strukturelle und hydromorphologische Defizite des Wasserkörpers. Die Abwassereinleitung ist weder die Ursache für die allgemeine Degradation noch dazu geeignet, den bestehenden, als unbefriedigend eingestuften Zustand zu verschlechtern. Sie kann auch die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials des Flusswasserkörpers nicht gefährden.

Fischgemeinschaften

Das Artenspektrum der Fische unterscheidet sich an den einzelnen Messstellen nur geringfügig. Für das mäßige ökologische Potenzial im ausgebauten Neckar sind insbesondere strukturelle und hydromorphologische Defizite des Wasserkörpers (Längsdurchgängigkeit, Lebensraumqualität, Uferverbau) ursächlich. Die Auswirkungen der Abwassereinleitung nach Durchmischung sind sehr gering und sind weder die Ursache für das mäßige ökologische Potenzial hinsichtlich der Fischfauna noch dazu geeignet, das ökologische Potenzial des gesamten Flusswasserkörpers zu verschlechtern. Die Abwassereinleitung kann auch die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials des Flusswasserkörpers nicht gefährden.

Andere Anforderungen

Fischschutz

Die Entnahme von Wasser aus dem Neckar erfolgt durch zwei baugleiche Filteranlagen, von denen in der Regel nur eine in Betrieb ist. Die Spaltbreite der Filteranlage der Pumpen beträgt 1 mm und ist damit geeignet, ein Eindringen von Fischbrut und aquatischen Gewässerorganismen in den Pumpenschacht zu verhindern. Die berechnete Anströmgeschwindigkeit an den Siebflächen der Filterrohre beträgt bei mittlerer Förderleistung 0,067 m/s und bei maximaler Förderleistung 0,126 m/s. Damit wird die für Fischbrütlinge kritische Anströmgeschwindigkeit von 0,2 m/s bis 0,3 m/s deutlich unterschritten. Die Brütlinge können sich also durch aktives Schwimmen vom Filter entfernen. Die Maßnahmen an der Entnahmestelle zum Fischschutz sind somit ausreichend.

Sonstiges

Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, aufgrund derer die Erlaubnis hätte versagt werden müssen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Ermessen

Auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erteilung liegt vielmehr im Ermessen der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Bei der Ausübung des Ermessens waren auch allgemeine Grundsätze wie das Gleichheitsgebot und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Insbesondere waren die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Gesamtsituation des Wasserhaushalts im Bereich der Gewässerbenutzung ausschlaggebend. Nach Abwägung der relevanten Gesichtspunkte konnte die Erlaubnis erteilt werden.

Nebenbestimmungen / Befristung

Die Nebenbestimmungen in diesem Bescheid und die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis beruhen auf § 13 Abs. 1 WHG. Mit der Befristung der Erlaubnis wurde der Veränderlichkeit der Verhältnisse, der Möglichkeit der Fortentwicklung des Stands der Technik und der Möglichkeit, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu einer anderen Bewertung des Abwassereintrags führen könnten, Rechnung getragen. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich ist und Nebenbestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich zulässig sind (Siehe hierzu auch den Hinweis unter Abschnitt C, Nr. 4.1 dieses Bescheids).

Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung von Schadstoffen in Schadeinheiten bestimmt wird. Nach § 4 Abs. 1 AbwAG errechnet sich die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht grundsätzlich nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids. Der Bescheid hat hierzu

mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter Nr. 1 - 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die im Abwasser einzuhaltenden Konzentrationen zu begrenzen (Überwachungswerte) und die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Die maßgebende Jahresschmutzwassermenge beträgt 2.255.000 m³. Für dieses Schmutzwasser wurden auch die Konzentrationsbegrenzungen für die Schadstoffe, und zwar am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage festgelegt. Das Abwasser aus indirekter Kühlung ist nicht verschmutzt und wird wie das nicht verschmutzte Niederschlagswasser über den Hauptentwässerungskanal direkt in den Abwasserkontrollschacht geleitet und von dort zusammen mit dem in der Abwasserbehandlungsanlage neutralisierten Abwasser in den Neckar eingeleitet.

E. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 Abs. 1 und 4 LGebG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 GebVO UM und der Nr. 13.1.1 GebVerz UM. Die Höhe der Gebühr (Gebührenrahmen für eine Erlaubnis nach § 8 WHG: 250 - 60.000 €) ist nach den entstandenen Verwaltungskosten sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner angemessen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Bescheid vier Erlaubnisse erteilt wurden, nämlich für die Entnahme von Wasser aus dem Neckar, für die Einleitung von verunreinigtem Abwasser, die Einleitung von Kühlwasser und die Einleitung von Niederschlagswasser in den Neckar.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids fällig (§ 18 LGebG). Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Steinhäuser Str. 11, 76135 Karlsruhe auf die IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02 der Baden-Württembergischen Bank unter Angabe des auf dem Deckblatt dieses Bescheids rechts oben stehenden Kassenzeichens zur Zahlungsweise entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf volle 50,-- € nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten (§ 20 LGebG).

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Denz

ANHANG:

Abkürzungen und Fundstellen zitierter Regelwerke

AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 18.01.2005, BGBl. I S. 115, zuletzt geändert am 02.09.2014, BGBl. I S. 1474
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) vom 17.06.2004, BGBl. I S. 1108, zuletzt geändert am 02.09.2014, BGBl. I S. 1474
EKVO	Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasserbehandlungsanlagen (Eigenkontrollverordnung) vom 20.02.2001, GBl. S. 309, zuletzt geändert am 03.12.2013, GBl. S. 444
GebVerz UM	Gebührenverzeichnis in der Anlage der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 28.02.2012, GBl. S. 147, zuletzt geändert am 13.08.2015, GBl. S. 785
GebVO UM	Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 28.02.2012, GBl. S. 147, zuletzt geändert am 13.08.2015, GBl. S. 785
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassungen und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02.05.2013, BGBl. I, S. 1011, geändert am 07.10.2013, BGBl. I, S. 3757
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004, GBl. S. 895, zuletzt geändert am 19.12.2013, (Bl. Nr. 18, S. 492
OGewV	Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) vom 20.07.2011, BGBl. I S. 1429
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, zuletzt geändert am 08.04.2013, BGBl. I S. 745
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 03.12.2013, GBl. S. 389
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert am 15.11.2014, BGBl. I S. 1724
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmes für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; ABI. EG Nr. L 327/1)

Az.: 545-8914.41/Solvay/Entnahme, Einleitung

Landratsamt Heilbronn
Bauen, Umwelt und Planung
74064 Heilbronn

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung (Wasserentnahmeentgelt,
Abwasserabgabe, Wasserbuch) übersandt.

Stuttgart, den 18.05.2016
Regierungspräsidium Stuttgart

Eberhard Denz

Az.: 545-8914.41/Solvay/Entnahme, Einleitung

Wasser- und Schifffahrtsamt Heidelberg
Postfach 10 59 46
69049 Heidelberg

auf das Schreiben vom 24.07.2014, Az.: 3514SB3-213.2-848-Ne/35/Solvay Fluor GmbH/Einleitung, mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Stuttgart, den 18.05.2016
Regierungspräsidium Stuttgart

Eberhard Denz

Az.: 545-8914.41/Solvay/Entnahme, Einleitung

Stadt Bad Wimpfen
Marktplatz 1
74206 Bad Wimpfen

auf das Schreiben vom 24.09.2014, Az.: 632.6/schö, mit der Bitte um Kenntnisnahme
übersandt.

Stuttgart, den 18.05.2016
Regierungspräsidium Stuttgart

Eberhard Denz

545-8914.41/Solvay/Entnahme, Einleitung

Referat 33

Im Hause

auf das Schreiben vom 01.04.2016, Az.: 33-9220.94-38, mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Stuttgart, den 18.05.2016
Referat 54.5

Eberhard Denz

545-8914.41/Solvay/Entnahme, Einleitung

Referat 53.1

Im Hause

auf das Schreiben vom 17.03.2016 (Frau Albrecht) mit der Bitte um Kenntnissnahme
übersandt.

Stuttgart, den 18.05.2016
Referat 54.5

Eberhard Denz

Übersichtsblatt der Übergabedaten nach SAP R/3

Dokument-Aktenzeichen: 54.5/8914.41/Solvay/Entnahme, Einleitung

Zahlungspflichtiger:

Vorname:

Nachname: Solvay Fluor GmbH

Straße: Carl-Ulrich-Str. 34

Plz/Ort: 74206 Bad Wimpfen

Land: DE

Kassenzeichen: 1605171239049

Betrag: 12000,00 EUR

Fällig am: 25.05.2016

Buchungsstelle:

Sachbearbeiter: Eberhard Denz, OAR

Finanzstelle: 210054

Finanzposition: 0304.11107

Sachkonto: 510101

Aktenzeichen: 54.5/8914.41/Solvay/Entnahme,

Auftragsnummer: 210031010001

Kostenstelle: 2100540500

Mahnbereich: 80

Buchungsdatum: 18.05.2016

Belegdatum: 18.05.2016

Verwendungszweck:

Entnahme von Wasser aus dem Neckar und Einleitung von Abwasser in den Neckar

Begründung:

54.5 Denz

freigegeben am: 18.05.2016

freigegeben durch: Frau Schröder

sachlich und rechnerisch richtig:

Eberhard Denz, OAR